

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Unterstützung der Arbeitslosen.

(Vom 27. Mai 1919.)

I.

Wie erwartet werden konnte, ist der Tätigkeit in Industrie und Gewerbe, die während der Kriegszeit eingetreten ist, eine Periode der Entspannung und mangelnder Arbeit gefolgt. Zurzeit wird die Zahl der Arbeitslosen in der Schweiz auf ungefähr 20,000 geschätzt, die der Bund mit zu unterstützen hat; dazu kommt aber noch eine grosse Zahl von industriellen und gewerblichen Arbeitern, die noch vollständig von den Betriebsinhabern durchgehalten werden. Viele Betriebe finden sich endlich angesichts der Absatzschwierigkeiten unmittelbar vor Arbeitsreduktion oder sogar vor der Arbeitseinstellung. Der Arbeitsmarkt ist insbesondere vom November 1918 hinweg schlechter geworden. Auf 100 offene Stellen meldeten sich:

	Arbeiter
1918 im September	112
" Oktober	99
" November	134
" Dezember	181
1919 " Januar	241
" Februar	197
" März	161
" April	157

Die Betriebseinschränkungen mehren sich von Tag zu Tag und bringen Tausenden von Arbeitern Verdienstausschlag oder gänzliche Arbeitslosigkeit, insbesondere in der Textilindustrie, der Metall- und Maschinenindustrie, der Uhrenindustrie und im Baugewerbe und den damit verbundenen Branchen. Das Angebot von Arbeitskräften wurde inzwischen empfindlich verstärkt durch die Auslandschweizer aus allen benachbarten Ländern. Um es nicht noch grösser werden zu lassen, ist eine strenge Regelung des Einreiseverkehrs für Ausländer notwendig geworden.

Zu Beginn des Jahres 1919 sind die Verhältnisse noch schlimmer geworden; zur allgemeinen, durch die wirtschaftlichen Ereignisse des Krieges verursachten Arbeitslosigkeit war die übliche Winter- oder Saisonarbeitslosigkeit getreten. Zurzeit zeigt sich glücklicherweise eine kleine Entspannung.

II.

Schon zu Beginn des Jahres 1917 haben wir uns mit der Frage der Arbeitslosenfürsorge befasst und am 24. März jenes Jahres beschlossen, es sei ein Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer zu erheben, der einen Fünftel des Betrages ausmacht, den die Steuerpflichtigen gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916 zu bezahlen haben, und zwar erstmals für das Jahr 1916, und aus diesem Zuschlag sei ein „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“ zu bilden. Aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 sind ihm 3 Millionen Franken zugewiesen worden.

Hatte dieser Vorschlag allerlei Bedenken geweckt, so zeigt sich heute, wie recht der Bundesrat damals getan hat, für spätere Zeiten vorzusorgen.

Zu Beginn des Jahres 1918 hat das Volkswirtschaftsdepartement neuerdings die Frage der Arbeitslosenfürsorge behandelt und in einem Bericht an den Bundesrat auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Fürsorge praktisch notwendig werden könnte, und ein Programm aufgestellt, das der Bundesrat am 20. Februar 1918 genehmigt hat. Das Volkswirtschaftsdepartement ist sodann beauftragt worden, die Frage der Arbeitslosenunterstützung im Sinne seiner Vorlage zu prüfen und darüber wieder zu berichten und die Kantonsregierungen auf die vorliegenden Verhältnisse aufmerksam zu machen. Dies ist im Kreisschreiben des Departements „betreffend die Arbeitslosenfürsorge und die Ausführung von Bodenverbesserungen“ vom 7. März 1918 geschehen.

Am dringlichsten waren Massnahmen der Fürsorge für die Arbeiterschaft in industriellen und gewerblichen Betrieben, und diese Ansicht erschien um so mehr berechtigt, als einsichtige Führer der Industriellen zur Bekämpfung der Gefahr ein Programm ausgearbeitet und den Bundesbehörden vorgelegt und sich dabei auf den Standpunkt gestellt hatten, dass der Betriebsinhaber seinen Arbeiter bei gemindertem oder ausbleibendem Verdienst nicht sich selbst überlassen dürfe, sondern sich an der Fürsorge für ihn beteiligen solle; was über die Kraft der Arbeitgeber hinausgehe, sei durch die Öffentlichkeit zu leisten.

Die Fürsorge für arbeitslose Angestellte sollte besonders behandelt werden und schien weniger dringlich, da dieses Personal weniger zahlreich und vor allem den Gefahren des teilweisen oder gänzlichen Verdienstloswerdens nicht so stark ausgesetzt ist.

Am 26. Februar 1918 bestellte das Volkswirtschaftsdepartement eine paritätische Kommission von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter unter der Leitung eines Unparteiischen, des Herrn Nationalrates und Regierungsrates Dr. Mächler, und beauftragte sie, die Frage der Arbeitslosenfürsorge zu begutachten. Dank dem guten Willen und dem gegenseitigen Entgegenkommen der beiden in der Kommission vertretenen Gruppen wurde über die Grundzüge der Arbeitslosenfürsorge eine Verständigung erzielt und so der Weg zur Organisation und nachherigen Durchführung der Hilfsaktion geebnet. Die Vorschläge der Arbeitgeber sind von den Vertretern der Arbeiterschaft als weitgehend anerkannt worden.

Auf Grund der Vorlage der Kommission stellte das Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge für Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben auf, mit positiven Massregeln, und überliess ihn den Mitgliedern der Kommission mit der Ermächtigung, ihn in den Leitungen der von ihnen vertretenen beruflichen Gruppen zur Sprache zu bringen. Ferner wurde er der Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vorlage ist dann auch von allen beruflichen Hauptverbänden der Arbeitgeber und der Arbeiter behandelt worden und hat im allgemeinen Zustimmung gefunden.

Die wenigen eingereichten Vorschläge sind in gegenseitigem Einverständnis erledigt worden bis auf einen, dem aber keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Da das Departement in seiner Vorlage eine starke Belastung der Kantone und Gemeinden vorsah, hielt es dafür, dass die Kantonsregierungen sich wenigstens durch ihre Vertreter mündlich zum Projekte äussern sollten; eine schriftliche Umfrage hätte unerwünschte Verzögerung bedeutet.

Diese Besprechung folgte am 27. Juni unter der Leitung des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartements und im Beisein des Herrn Regierungsrates Dr. Mächler, als Vertreter der oben genannten Kommission, des Herrn Nationalrates Dr. Hofmann, dem ständigen Experten des Departements in Arbeitslosenfragen, und der Vertreter von 23 Kantonsregierungen.

Die Grundzüge des Entwurfes fanden allseitig anerkennende Zustimmung; im besondern wurde die finanzielle Mitwirkung der Kantone als eine Notwendigkeit anerkannt. Einige Anregungen nicht grundsätzlicher Art sind soweit als möglich berücksichtigt worden.

Dagegen gingen in der Konferenz die Meinungen über die zu wählende Art des Vorgehens, also über die formelle Seite, auseinander. Während die Mehrheit wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit dem Erlasse eines Bundesratsbeschlusses zustimmte, wurde von einer Minderheit ein Entscheid der Bundesversammlung gewünscht, und im Nationalrat selbst ist bekanntlich am 27. Juni auf Veranlassung der Herren Cossy und Mitunterzeichner diese Frage erörtert, aber nicht zu Ende besprochen worden.

Dass die Grundsätze der Hilfsaktion vom Bund und nicht etwa von den Kantonen oder Gemeinden zu bestimmen seien, ist danach von keiner Seite bestritten worden; erst gegen Schluss des Jahres 1918 ist von einer Seite angeregt worden, man möge den Arbeitslosenfonds unter die Kantone verteilen und dann diesen die Fürsorge für ihre Arbeitslosen überbinden. Dem muss entgegengehalten werden, dass Krisen über die Grenzen der Gemeinden und Kantone hinausgreifen und ganze Industriegebiete erfassen. Die so sehr zu begrüßende Mithilfe der Berufsverbände der Arbeitgeber und die Heranziehung der diesen Verbänden nicht angehörenden Betriebsinhaber kann aber nicht durch verschiedenartige kantonale Dekrete, sondern nur durch einheitliche Vorschriften des Bundes geregelt werden.

Die Hülfeleistung an die Arbeiter muss ebenfalls nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Es besteht für uns auch kein Zweifel darüber, dass nicht alle Kantone eine Hilfsaktion gleichmässig durchführen würden, falls dies ihnen freistünde, und so würden die Arbeitslosen desselben Betriebes in verschiedenen Kantonen verschieden behandelt. Es kann auch nicht daran gedacht werden, den Arbeitslosenfonds aufzuteilen, und wir dürfen uns wohl selbst der Mühe entheben, Vorschläge darüber zu machen, nach welchen Grundsätzen eine solche Verteilung erfolgen müsste, ohne dass von verschiedenen Seiten die grössten Klagen über die Ungerechtigkeit des Verteilungsprinzips laut würden. Auch die Frage der Arbeitsbeschaffung und -vermittlung kann nur auf eidgenössischem Boden geregelt und gelöst werden.

Es ist auch nicht bestritten worden, dass der Bundesrat auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten befugt sei, Massnahmen zu treffen, um die Folgen von Krisen der Kriegszeit für

die Arbeiter zu mildern. Der Bundesrat ist im Gegenteil von Industriellen und von einzelnen Kantonsregierungen ersucht worden, möglichst rasch, auf Grund seiner Vollmachten, die Arbeitslosenfürsorge zu regeln. Wir verweisen auf das, was im Bericht des Bundesrates vom 23. Juli 1918 (S. 4 und 8) den Neutralitätskommissionen der eidgenössischen Räte vorgelegt worden ist.

In diesem Bericht ist auch darauf hingewiesen worden, dass Bestimmungen eines Bundesratsbeschlusses leichter geändert werden können als solche eines Bundesbeschlusses; und dass Änderungen etwa notwendig werden, sei bei der Neuheit der Materie durchaus nicht ausgeschlossen. Erfahrungen aus andern Ländern haben eben damals nicht vorgelegen. Die am meisten durch Arbeitslosigkeit betroffenen Länder (Deutschland, Österreich und die Tschechoslovakei) haben ihre Arbeitslosenfürsorge erst im November 1918 eingerichtet.

Weiter ist gesagt worden, dass die in Aussicht genommene Aktion eine Fortsetzung und Erweiterung derjenigen sei, die der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 24. März 1917 betreffend den „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“ eingeleitet hatte. Das damalige Vorgehen sei aber allgemein begrüsst worden.

Endlich durfte das Vorgehen des Bundesrates um so mehr als gerechtfertigt betrachtet werden, als die Kreise der Betriebsinhaber und der Arbeiter sich über die Grundsätze der Hilfeleistung in allen wichtigen Punkten verständigt hatten.

Die grösste Schwierigkeit in solchen Fällen ist aber erfahrungsgemäss eben die Verständigung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern.

Wir haben den Entwurf den Neutralitätskommissionen der eidg. Räte vorgelegt (Bericht des Bundesrates vom 23. Juli 1918), und diese haben ihn am 29. und 30. Juli eingehend behandelt und sich mit grosser Mehrheit für den Erlass eines Bundesratsbeschlusses ausgesprochen. Zum Inhalt selbst haben die Kommissionen nur wenige Bemerkungen gemacht, und diesen ist in der endgültigen Fassung Rechnung getragen worden.

So ist der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben zustandegekommen.

III.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist die Ausarbeitung eines weitem Bundesratsbeschlusses über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten an die Hand genommen

worden. Verschiedene Organisationen von Angestellten, so der schweizerische Kaufmännische Verein, die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände, der Zeichnerverband der Ostschweiz und der Verband reisender Kaufleute der Schweiz hatten ihre Wünsche geltend gemacht. Wiederum wurde, gestützt auf die guten Erfahrungen, die Vorarbeit einer aus einem neutralen Präsidenten und aus Vertretern der beruflichen Zentralverbände der Arbeitgeber und der Angestellten bestehenden Kommission übertragen. Sie stellte den Entwurf zu einem entsprechenden Bundesratsbeschluss auf und reichte ihn mit einem Berichte ihres Präsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Mächler, am 30. Dezember 1918 dem Volkswirtschaftsdepartement ein.

Auch dieser Entwurf war, wie der erste, das Ergebnis einer Verständigung zwischen den beiden in der Kommission vertretenen Gruppen.

Abgesehen von einer einzigen Bestimmung betreffend die Frage, ob die Organisationen der Betriebsinhaber obligatorisch sein sollten oder ob die Aktion, wie diejenige für die Arbeiter, auf die nicht organisierten Arbeitgeber Rücksicht nehmen sollte, wurden sämtliche Artikel einstimmig oder wenigstens von einer grossen Mehrheit von Vertretern beider Gruppen angenommen. Den Behörden wurde infolgedessen einerseits die Einführung der Vorlage wesentlich erleichtert; andererseits enthält sie, wie leicht verständlich, auch einzelne Lösungen, die nicht als ideal bezeichnet werden können, aber den Vorzug haben, von beiden Parteien anerkannt worden zu sein.

Die Kommission hat darauf gehalten, wo immer möglich, die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend die Arbeitslosenfürsorge vom 5. August 1918 auch auf die Angestellten anzuwenden, um den die Beschlüsse ausführenden Stellen die Arbeit zu erleichtern. So hat sich ihre Arbeit im wesentlichen darauf konzentriert, jene Abweichungen vom Beschluss vom 5. August 1918 festzustellen, die die Stellung der Angestellten, soweit sie von derjenigen der Arbeiter verschieden ist, betreffen.

Der Bundesrat legte seinen Beschluss mit Bericht vom 8. Februar 1919 wiederum den Neutralitätskommissionen vor. Diese erteilten dem Inhalt ihre grundsätzliche Zustimmung und machten folgende Wünsche geltend, denen dann der Bundesrat in der definitiven Fassung Rechnung trug:

Herabsetzung des monatlichen Gehalts in Art. 2, lit. c, von Fr. 550 auf Fr. 500 und des jährlichen Gehalts von Fr. 9000 auf Fr. 8000.

Aufstellung einer Bestimmung, wonach im Fall von Arbeitslosigkeit Angestellten und Arbeitern bei Übernahme anderer Arbeit eine finanzielle Besserstellung gegenüber der Arbeitslosenunterstützung ermöglicht werden sollte, um die Arbeitswilligkeit zu fördern; eine Massnahme, die sich aus allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gründen sowohl, als auch aus solchen ethischer Natur empfahl.

Der Beschluss wurde am 14. März 1919 erlassen und mit einem Kreisschreiben gleichen Tags den Kantonsregierungen zugestellt. Die Arbeitslosigkeit hatte inzwischen viele Angestellte betroffen, und weite Kreise hatten ihn mit Ungeduld erwartet.

IV.

Beide Beschlüsse beziehen sich ausschliesslich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich bei Angestellten und Arbeitern aus den ausserordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben, auf Kriegsfolgearbeitslosigkeit, um einen kurzen Ausdruck zu wählen.

Alle übrigen Arbeitslosen oder unter Verdienstaussfall infolge Betriebseinschränkungen leidenden Arbeiter oder Angestellten der industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Betriebe werden von diesen Beschlüssen nicht erfasst.

Ferner ist in beiden Beschlüssen vorgesehen, dass die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben Sache der betreffenden Behörde sei und die Regelung der Arbeitslosenfürsorge für das Personal im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe Gegenstand besonderer Beschlussfassung sein solle.

Dienstboten sollten von der Fürsorge ausgeschlossen sein, weil ein Bedürfnis nach gesetzlicher Arbeitslosenfürsorge für sie nirgends behauptet worden ist und auch offenbar nicht besteht.

Für das Personal des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes hatte sich gezeigt, dass es sich da um ein ganz besonderes Gebiet handle und zugleich Begehren zu regeln wären, die weit über den Rahmen blosser Arbeitslosenfürsorge hinausgehen würden. Die beidseitigen Vertreter dieser Branche waren auch selbst mit dieser Ausscheidung völlig einverstanden.

Eine Kommission von Vertretern der Gruppen der Betriebsinhaber und derjenigen des Personals hat unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Dr. Rüfenacht beraten und in feste Formen gefasst, was als Fürsorge bei Arbeitslosigkeit für dieses Personal ins Auge zu fassen ist. Die Vorlage ist am 25. April 1919 den

Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Um die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung anzudeuten, sei beispielsweise auf die Schätzung der Trinkgelder und der Naturalverpflegung hingewiesen.

Dass Bund, Kantone und Gemeinden für das arbeitslos gewordene Personal ihrer, der öffentlichen Betriebe selbst zu sorgen haben, hat stets als etwas Selbstverständliches gegolten.

Beide Bundesratsbeschlüsse sehen in der Hauptsache folgendes vor:

1. vorerst nur Betriebseinschränkung anstatt der Arbeitseinstellung,
2. Verbot der Erteilung von Überzeitbewilligungen für Arbeiter, falls in einer Betriebsgruppe Arbeitsmangel herrscht.
3. Mass der Unterstützung.

Arbeiter: Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit

- a. um höchstens 5 Stunden oder um höchstens 10 % hat der Betriebsinhaber keine Entschädigung auszurichten;
- b. um mehr als 5 Stunden oder um mehr als 10, aber höchstens 40 % bezahlt der Betriebsinhaber 50 % des Lohnes, der der ausfallenden Zeit weniger 10 % entspricht;
- c. um mehr als 40 % beträgt die Entschädigung soviel wie nach b. hiervor, jedenfalls aber 60 % des normalen Gesamtlohnes und 70 %, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine Unterstützungspflicht erfüllt. In diesem Falle geht die Entschädigung zu $\frac{1}{3}$ zu Lasten des Betriebsinhabers, zu $\frac{1}{3}$ des Kantons, zu $\frac{1}{3}$ des Bundes.

Angestellte:

- a. Bei Verkürzungen um höchstens 20 % trägt der Arbeitgeber den Ausfall ganz; der Angestellte erhält somit den vollen Gehalt;
- b. Verkürzungen von 20—40 %: Der Angestellte erhält 60 % des Ausfalls, und zwar ganz zu Lasten des Betriebsinhabers;
- c. Verkürzungen um 40—100 %: Der Angestellte erhält 60 % des Ausfalls, mindestens aber 60 % des normalen Gehalts, und sofern er verheiratet oder unterstützungspflichtig ist, 70 %. Kostenteilung: $\frac{1}{3}$ der Betriebsinhaber, $\frac{1}{3}$ der Wohnsitzkanton, $\frac{1}{3}$ der Bund.

4. Arbeiter und Angestellte: Übernimmt der Arbeitslose eine Arbeit, die ihm höchstens 60 resp. 70 % des normalen Lohnes oder Gehaltes einträgt und erhält er deshalb vom Wohnsitzkanton eine Zulage, die nicht mehr als 10 % des normalen Gehaltes oder Lohnes beträgt, so zahlt der Bund die Hälfte dieser Zulage.
5. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Nebenverdienst, Bezüge aus Unterstützungskassen usw. angerechnet. Der normale Lohn oder Gehalt darf insgesamt nicht überschritten werden.
6. Die Organisation der den Betriebsinhabern obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für Verbandsmitglieder Berufsverbänden übertragen. Der Verband bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement den Umfang der Zahlungspflicht seiner Mitglieder und zwar

für Arbeiter	2—6 Wochenlohnsummen
für Angestellte	1—3 Monatsgehaltssummen
	des vollen Betriebes.

Für nicht einem Verband angehörende Betriebsinhaber bestimmt die Gemeindebehörde die Zahlungspflicht. Rekurs hiergegen ist möglich.

Die Zahlungspflichtigen haben zwei Wochenlohnsummen resp. eine Monatsgehaltssumme für Arbeitslose anderer Betriebe desselben Verbandes zur Verfügung zu stellen.

7. Haben die Betriebsinhaber ihre Zahlungspflicht erfüllt und sind die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft, so teilen sich Bund und Kanton in die Kosten der Entschädigungen zu gleichen Teilen.
8. Für nicht leistungsfähige Betriebsinhaber ist Befreiung von der Zahlungspflicht möglich.
9. Streitigkeiten entscheiden zunächst die kantonalen Einigungsstellen. Gegen ihren Entscheid kann eine eidgenössische Rekurskommission angerufen werden.
10. Mitwirkung der Arbeitsvermittlungsstellen bei der Durchführung des Bundesratsbeschlusses.

Man hat nun dem Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 sowohl, als auch demjenigen vom 14. März 1919 — diesem, ehe er recht in Kraft erwachsen war, nur weil er dem ersten Beschlusse nachgebildet ist — Mängel vorgehalten, und in Einlagen einzelner Kantonsregierungen und Stadtgemeinden, des

Städteverbandes und des Gewerkschaftsbundes ist die teilweise oder gänzliche Revision der beiden Beschlüsse angeregt oder verlangt worden.

Den Beschlüssen haftet in der Tat ein grosser Mangel an, der erst im Laufe der Zeit, etwa seit Neujahr 1919 begonnen hatte, sich empfindlich geltend zu machen. Wie oben ausgeführt worden ist, beziehen sich beide Beschlüsse nur auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Angestellte und Arbeiter aus den ausserordentlichen wirtschaftlichen durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben. Hier setzen nun die Schwierigkeiten ein.

Betriebsinhaber sowohl, als Berufsverbände haben natürlicherweise das Bestreben, genau zu unterscheiden, was auf sogenannte Kriegsfolgearbeitslosigkeit und was auf die alljährlich wiederkehrende Arbeitslosigkeit infolge der Witterung oder der regelmässigen geschäftlichen Schwankungen zurückzuführen ist.

Der Entscheid ist aber oft schwierig und führt zu Verhandlungen vor den Einigungsämtern und hernach oft noch vor der eidgenössischen Rekurskommission. In vielen Fällen ist aber auch zum vornherein ersichtlich, dass die Arbeitslosigkeit nicht auf die in den Bundesratsbeschlüssen erwähnten Verhältnisse zurückzuführen ist.

Die Folgen sind für die betroffenen Arbeiter und Angestellten sehr betrüblich. Entweder steht zum vornherein fest, dass sie keine Unterstützung erhalten, falls sie nicht Mitglieder einer Arbeitslosenkasse sind oder der Betriebsinhaber freiwillig sich zu Leistungen versteht, oder sie harren während langer Wochen ohne Unterstützung auf den Entscheid der angerufenen Instanzen.

Es ist aber leicht begreiflich, dass es einem arbeitslosen Arbeiter oder Angestellten in den seltensten Fällen möglich ist, aus Ersparnissen während einiger Wochen oder Monate zu leben, namentlich jetzt, da alles mit Ausnahme der Mieten doppelt so hoch im Preise steht als früher. Es ist auch unmöglich, zweierlei Arten Arbeitslose im Lande zu haben: unterstützte und nicht unterstützte.

Als Mangel ist es sodann bezeichnet worden, dass die Arbeitgeber gezwungen seien, Arbeiter, die sie nur vorübergehend beschäftigt haben, z. B. zur Ausführung von Notstandsarbeiten, nach der Entlassung zu entschädigen. Für solche Fälle hat indes ein grundsätzlicher Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission, der dann weiten Kreisen bekanntgegeben worden ist, dargetan, dass hier ein Missverständnis obgewaltet hat.

Auf andere kleinere Mängel braucht hier nicht eingetreten zu werden.

V.

Die Mängel der Beschlüsse sind aus ihrer Entstehungsgeschichte zu erklären. Zur Zeit da sie beraten wurden, d. h. noch während des Krieges, lag es sehr nahe, dass man in erster Linie der Arbeitslosen aus denjenigen Betrieben gedachte, die während des Krieges einer besonderen Prosperität sich hatten erfreuen können. Hatten diese Betriebe sich vergrößert, lohnende Aufträge, die mit dem Kriege direkt und indirekt zusammenhingen, ausgeführt, so konnte ihnen auch zugemutet werden, für die überzähligen Arbeiter etwas zu leisten, wenn es einmal an das Abbauen gehe. So waren denn auch die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und der Arbeitergruppen zustande gekommen. Dass im November und in der nachfolgenden Zeit eine solche wirtschaftliche Deroute, ein Zurückgehen aller Aufträge, ein so anhaltendes Nachlassen der Kauflust und damit der Beschäftigung der Betriebe, eine noch viel schlechtere Versorgung mit Kohlen einsetzen und die einengenden Fesseln der S. S. S. solange nicht fallen würden, hatte damals niemand ahnen können.

Andererseits war man gewöhnt, jeden Winter Arbeitslose und in gewissen Branchen Saisonarbeitslosigkeit zu haben, und für diese Arbeitslosen war von einzelnen Gemeinden und von Berufsverbänden der Arbeiter in verdankenswerter Weise durch die Errichtung von Arbeitslosenkassen seit Jahren vorgesorgt worden, Arbeitslosenkassen, die zum Teil auch vom Bunde unterstützt werden. Für die infolge Militärdienstes arbeitslos gewordenen Männer hatte die Armeefürsorge wirksam eingesetzt.

Eine Verschlimmerung der Lage des Arbeitsmarktes wurde aber in unerwarteter Weise durch zahlreiche Schweizer herbeigeführt, die seit den Revolutionen in Deutschland, Österreich und Ungarn usw. in ihre Heimat zurückzukehren gezwungen waren oder für gut befunden hatten. Ihre Zahl ist noch nicht ermittelt; aber insgesamt handelt es sich mit den Russlandschweizern vermutlich um etwa 2500 Arbeitsfähige.

Diese beunruhigenden Erscheinungen haben das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement veranlasst, dem Bundesrat vorzuschlagen, die ganze Frage der Arbeitslosenfürsorge recht weitgehend zu lösen. Die Abteilung für Industrie und Gewerbe, die unter ihrem Chef, Herrn Dr. Kaufmann, bisher sich der Sache angenommen hatte, konnte wegen anderer dringender und wichtiger Aufgaben, die Arbeitslosenfürsorge auf die Dauer nicht weiterführen. Um sie zu entlasten, errichtete der Bundesrat durch

Beschluss vom 21. März 1919 ein eidgenössisches Amt für Arbeitslosenfürsorge, als ausserordentliche Verwaltungsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements mit folgenden in ihrem Fachgebiet selbständig tätigen Sektionen:

- I. Sektion für Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.
- II. Sektion für Arbeitsvermittlung.
- III. Sektion für Unterstützungswesen.

Die Zahl der Anfragen, der zu prüfenden Reglemente und Abrechnungen, der einlaufenden Rekurse ist so gross geworden, dass nur eine umfassende Organisation ihrer Herr werden kann, und dazu stellte sich die Notwendigkeit, rasch diejenigen Anordnungen zu treffen und Beschlüsse vorzubereiten, durch die die angeführten Mängel der beiden Bundesratsbeschlüsse so gut als nur möglich behoben werden können. Diese Arbeiten fallen der Sektion III zu. Sektion I und II haben nicht minder wichtige Aufgaben. Mit aller Energie wird versucht, Arbeitsgelegenheit für ungelernete und gelernte Arbeiter zu beschaffen und durch einen zunächst die grossen Orte erfassenden Arbeitsvermittlungsdienst die vorhandene Organisation zu ergänzen. Mit der Zentralstelle für Fremdenpolizei verständigt sich das Amt nach vorausgegangener Prüfung der speziellen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt über die Wünschbarkeit oder Unzweckmässigkeit der Einreise der von schweizerischen Betrieben verlangten auswärtigen Arbeitskräfte, und die Erfahrung zeigt, dass bei einigermaßen gutem Willen der Betriebsinhaber und einer ausreichenden Organisation der Arbeitsvermittlung viele Arbeitskräfte im Lande gefunden werden können, die man geglaubt hatte, im Auslande holen zu müssen.

VI.

Der oben angedeuteten und von verschiedenen Seiten gewünschten Revision der beiden Bundesratsbeschlüsse stehen nun verschiedene Bedenken gegenüber: Die Revision ist schwierig, weil damit die Gefahr entsteht, dass die Gruppen, die sich über diese Lösungen durch gegenseitiges Vor- und Nachgeben schliesslich verständigt hatten, unter Umständen ihre Zusagen zurückziehen; sie kann auch nicht so rasch vollzogen werden, wie es die Notlage der von der Unterstützung Ausgeschlossenen dringend gebietet, wenn Verbände und Kantonsregierungen zu Rate gezogen werden sollen. Endlich scheint es uns, nachdem schon beim Erlasse der beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und

14. März 1919 gegen die Art des Vorgehens, in einzelnen Kantonen Widerspruch sich erhoben hatte, dass eine Revision nicht sollte vorgenommen werden, ohne dass den eidgenössischen Räten Gelegenheit zur Aussprache gegeben worden wäre.

Es ist auch zu beachten, dass die Beschlüsse sich einzuleben beginnen und es aus praktischen Gründen nicht empfehlenswert ist, die kantonalen und kommunalen Amtsstellen und die Betriebsinhaber so rasch vor neue Aufgaben zu stellen. Auf eine sofortige Revision konnte aber um so eher verzichtet werden, als es auf andere Weise möglich geworden ist, den Hauptmangel rasch zu beheben, nämlich durch einen einfachen Beschluss des Bundesrates.

Während das Amt für Arbeitslosenfürsorge einen dritten Bundesratsbeschluss ausarbeitete, der als Ergänzungsbeschluss zum ersten und zweiten gedacht ist und allen unverschuldet Arbeitslosen, die nicht unter diese beiden Beschlüsse fallen, Unterstützung zusprechen soll, ist durch einen Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 den Kantonsregierungen und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, an die Unterstützung von nicht unter die beiden Hauptbeschlüsse fallenden Arbeitslosen 50 % ihrer Ausgaben vom Bund zurückerstattet zu erhalten. Eine Reihe von Kantonen und Gemeinden hat von diesem Anerbieten sofort Gebrauch gemacht.

Hierdurch ist namentlich in den grossen Städten der Hauptmangel der beiden Beschlüsse behoben worden. Die Unterstützung soll in allen diesen Fällen nach den schon bestehenden Normen ausgerichtet werden (höchstens 60 bzw. 70 % des normalen Lohnes).

Nach dieser Verfügung kann auch Gastwirtschaftspersonal unterstützt werden, für dessen Arbeitslosenunterstützung eine endgültige Regelung noch aussteht.

Inzwischen ist durch Bundesratsbeschluss vom 15. April auch die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern des Bundes geordnet worden. Nach diesem Beschlusse sind entschädigungsberechtigt: Angestellte, die wenigstens zwei Monate, und Arbeiter, die wenigstens einen Monat in eidgenössischem Dienst gestanden haben und unverschuldet arbeitslos geworden sind. Die Lohn- und Gehaltsgrenzen sind dieselben, wie in den beiden Hauptbeschlüssen (Fr. 500 Gehalt und Fr. 14 Taglohn), ebenso die Entschädigung: 60 % und 70 % bzw. 70 % und 80 % falls der Unterstützte auch Taggeld aus Arbeitslosenkassen bezieht. Übernimmt der Arbeitslose Arbeit, die ihm weniger einträgt, so erhält er eine Zulage in der Höhe von 60 bzw. 70 % der Differenz zwischen normalem Lohn und neuem Lohn, insgesamt aber nicht mehr als 80 bzw.

85% des normalen Lohns. Zur Erledigung von Streitigkeiten ist eine paritätische Kommission vorgesehen.

Dieser Beschluss ist am 21. April in Kraft getreten, erstreckt sich aber in seiner Wirkung auch auf Personal, das schon seit 1. Dezember 1918 aus dem eidgenössischen Dienst entlassen worden ist. Der Bund, d. h. der Arbeitslosenfonds trägt die ganze Entschädigung; Verdienstausschlag infolge Betriebseinschränkungen tragen die Betriebe. Einstweilen haben sich hauptsächlich Arbeiter aus den eidgenössischen Munitions- und Waffenfabriken und einige Angestellte gemeldet.

Für die arbeitslosen Auslandschweizer ist am 31. März 1919 eine besondere Regelung getroffen worden. Arbeitsunfähige werden vom politischen Departement (innerpolitische Abteilung) unterstützt; für Arbeitsfähige sorgt das Amt für Arbeitslosenfürsorge, und zwar einstweilen ganz auf Kosten des Arbeitslosenfonds. Die Unterstützungen können nicht nach Löhnen bemessen werden, da die wenigsten Auslandschweizer in der Schweiz gearbeitet haben und die in fremden Ländern bezogenen Löhne nicht massgebend sein können, sondern nach einer die Zahl der Familienangehörigen und die sozialen Verhältnisse des Gesuchstellers berücksichtigenden Skala. Die Sektion III des Amtes für Arbeitslosenfürsorge hat auch die individuelle Erledigung aller sonstigen dringenden Notfälle der arbeitsfähigen Auslandschweizer übernommen (Versorgung mit Kleidern, Wäsche, Schuhen, Möbeln, Begleichung gewisser Schulden usw.).

Die Unterstützung des Bundespersonals und der Auslandschweizer unterliegt, weil dies der kleinen Zahl wegen möglich und für die Auslandschweizer sehr erwünscht ist, einer genauen Kontrolle des eidgenössischen Arbeitslosenamtes; insbesondere hat das Amt begonnen, die Unterstützung der Auslandschweizer zu zentralisieren, eine durch die Erfahrung durchaus gebotene Notwendigkeit.

Durch alle diese vorläufigen Massregeln kann nun der dringenden Notwendigkeit gesteuert werden; an den Kantonen und Gemeinden liegt es nun, das ihrige zu tun. Hier bleibt aber allerdings noch manches zu wünschen übrig.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die namentlich in kleinen Gemeinden infolge des Mangels an geeignetem und ausreichendem Personal bestehen, wenn es gilt, eidgenössische Erlasse durchzuführen. Oft ruht die Last aller dieser Arbeiten auf der Schulter Weniger oder eines Einzelnen. Mancher Gemeindegemeinschafter versieht die Funktionen des Leiters der Brot-

Fett-, Milchkarten- und Kartoffelstelle, besorgt die Notstandsaktion, ferner die Aktion betreffend die allgemein verbilligte Milch, verteilt die Rationsmarken, rechnet ab usw., und nun soll er auch noch die Arbeitslosenfürsorge betreiben, alles neben seinen übrigen Aufgaben. Darum mag es oft nicht gehen, wie es sollte. Allein, wenn es gilt, die Fürsorge für Arbeitslose durchzuführen, so müssen eben auch die Personen gesucht und gefunden werden, die neue und so wichtige Aufgaben durchzuführen imstande sind. Wie jede Gemeinde ihre Brotkartenstelle hat, so wird es auf die Dauer nicht mehr möglich sein, in Gemeinden bestimmter Grösse ohne Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenzahlstelle auszukommen. Der Arbeitslose muss wissen, dass er überall jemand findet, der ihm den Weg zur Erlangung von Arbeit oder — wenn sie fehlt — von Unterstützung weist.

VII.

Für alle Massnahmen, die der Bundesrat auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge in der letzten Zeit getroffen hat oder noch zu treffen hat, wünscht er nun dadurch eine Grundlage zu schaffen, dass er den eidgenössischen Räten beantragt, einen Bundesbeschluss betreffend die Arbeitslosenunterstützung zu erlassen; dies auch mit Rücksicht auf die grosse finanzielle und sozialpolitische Bedeutung der Sache, entsprechend den Erklärungen, die der Bundesrat am 31. März der Bundesversammlung gegeben hat.

Wenn der Bundesrat glaubte, inzwischen auf Grund seiner Vollmachten die erforderlichen Massnahmen treffen zu müssen, so geschah dies, um das Land vor einer drohenden Krise zu bewahren. Der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 kam keineswegs zu früh. Wie die Dinge sich gestalten, wenn man sich durch die Verhältnisse überraschen lässt, das haben die Ereignisse im Ausland zur Genüge gezeigt. Übrigens haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Durchführung einer solchen Neuerung in einzelnen Gegenden oft geraume Zeit beansprucht. Je später organisiert wird, desto schwieriger ist die Kontrolle für die verlangten Unterstützungen, und desto weniger gelingt es, den Arbeitsnachweis so auszubauen, dass die Arbeitslosigkeit auf ein Mindestmass herabgesetzt wird.

Der vorliegende Entwurf für einen Bundesbeschluss kann und soll nicht alle Einzelheiten der Arbeitslosenfürsorge regeln, sondern nur den Rahmen aufstellen, innerhalb dessen sich die Bundesratsbeschlüsse zu bewegen haben. Die Erfahrung zeigt bei

uns, wie anderswo, dass bei diesem schwierigen Problem nicht auf den ersten Anhieb stets das Richtige getroffen wird, sondern Änderungen leicht notwendig werden. Diese aber sollten nicht erst auf dem immerhin schwerfälligen Weg der Beratung durch die Räte erfolgen. Der Bundesbeschluss soll die Grundsätze enthalten, von Einzelheiten das, was nach aussen als so starke Verpflichtung anzusehen ist, dass sie nicht durch den Bundesrat, sondern durch die Bundesversammlung festgesetzt werden sollte. Als solche Verpflichtung gilt zunächst für die Kantone das Obligatorium, die Arbeitslosen moralisch und materiell in jeder Hinsicht zu unterstützen: durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheit, durch Arbeitsvermittlung und Unterstützung. Für die Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, in bestimmten Fällen Beiträge zu leisten, unter Umständen nicht Personal zu entlassen, sondern vorerst die Arbeitszeit einzuschränken, über die Aussichten hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeit, über Löhne usw. Auskunft zu geben. Arbeitgeberverbänden wird die Verpflichtung auferlegt, die Arbeitslosenfürsorge durchzuführen. Für die Arbeiter und Angestellten werden Grenzen hinsichtlich des anrechenbaren Lohnes oder Gehaltes und der Höhe des Unterstützungsansatzes des Alters usw. aufgestellt.

Die finanzielle Tragweite des vorliegenden Beschlusses ist schwer abzuschätzen, da für die Berechnung nicht genügend Anhaltspunkte vorhanden sind. Vom Bund wurden bisher für Unterstützungsbeiträge Fr. 652,851 verausgabt. Es ist aber zu bemerken, dass verschiedene Monatsabrechnungen von Kantonen, die schon Abrechnungen eingesandt haben, noch ausstehen, von einzelnen Kantonen zurzeit überhaupt noch keine vorliegen.

Im einzelnen ist zum vorliegenden Entwurfe folgendes zu bemerken:

Art. 1. Mit Absicht ist der Arbeitsvermittlung der erste Platz im Beschlusse eingeräumt worden. Wenn den Arbeitslosen und unserer gesamten Volkswirtschaft ein Dienst geleistet werden soll, darf die Fürsorge sich nicht in der Verabfolgung von Unterstützung erschöpfen, sondern muss darauf ausgehen, alle und jede Arbeitsgelegenheit zu erfassen und den brachliegenden Arbeitskräften zuzuweisen.

Wohl besteht eine Organisation in der Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter, die die Vakanzen des Arbeitsmarktes, soweit sie ihr von einzelnen Arbeitsämtern mitgeteilt werden, wöchentlich zusammenstellt und an die Arbeitsämter weitergibt, allein

diese Organisation ist noch erweiterungsfähig. Nun soll die Möglichkeit geschaffen werden, das vom Amt für Arbeitslosenfürsorge Begonnene im Verein mit der Zentralstelle auszubauen und namentlich das durchzuführen, was die Arbeitsämter bisher weniger haben pflegen können. Es wird, wie schon angedeutet, unerlässlich sein, das ganze Land mit einem lückenlosen Netze von Arbeitsvermittlungsstellen zu versehen, unerlässlich auch, dass die privaten Arbeitsnachweise mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen und dem Amt für Arbeitslosenfürsorge zusammenarbeiten. Die bisherigen Erfahrungen des Amtes lassen das Beste erhoffen.

Für die Zeit vor der Anmeldung soll keine Unterstützung ausgerichtet werden, weil die Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers und seine Bestrebungen, Arbeit zu finden, in der Regel nicht so leicht festzustellen sind.

Art. 2. Kann einem Arbeitslosen keine Arbeit beschafft werden, so soll er, falls seine ökonomische Lage es erheischt, Unterstützung erhalten.

Die in Art. 2 aufgestellten Bedingungen, die ein Arbeitsloser erfüllen muss, um Arbeitslosenunterstützung zu erlangen, weichen nicht ab von dem, was in den Statuten von Arbeitslosenkassen, in Gesetzen und Verordnungen über Arbeitslosenunterstützung gang und gäbe ist.

In erster Linie sollen Schweizerbürger die Unterstützung erhalten. In den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und 14. März 1919 wird zwischen Schweizerbürgern und Ausländern kein Unterschied gemacht.

Es empfiehlt sich aber, einen solchen vorzusehen, da bekannt geworden ist, dass Schweizerbürger in andern Staaten den eigenen Staatsbürgern in dieser Hinsicht nicht immer gleichgestellt werden. Die deutsche Erwerbslosenunterstützung z. B. sieht zwar eine andre Behandlung nicht vor; dagegen werden in Einzelstaaten oder in einzelnen Gemeinden Schweizerbürger gelegentlich auch vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung entgegen den Vorschriften ausgeschlossen. Wenn es nun auch unsere Meinung ist, dass wir Ausländer nicht von unserer Arbeitslosenunterstützung ausschliessen dürfen, so soll doch die Möglichkeit gegeben sein, in Fällen, wo Schweizerbürger beharrlich schlechter behandelt werden, unter Umständen die aus jenem Staate stammenden Ausländer abzuweisen.

Die für Ausländer vorgesehene Karenzzeit ist namentlich deshalb zweckmässig, damit nicht solche, die mit oder ohne Ein-

reiseerlaubnis eben über die Grenze gekommen sind, sich sofort um Unterstützung bewerben können, ehe sie nur in der Schweiz gearbeitet haben.

Die vorgesehenen Altersgrenzen entsprechen den üblichen Normen. Unter 18 Jahre wird man nicht gehen wollen, da die Schulpflicht bis zum 14. oder oft beinahe 15. Altersjahr dauert und eine Berufslehre in der Regel drei Jahre währt. Die obere Grenze ist mit 65 Jahren unseres Erachtens eher zu hoch als zu niedrig gegriffen.

Die Unterstützung soll gewährt werden, sobald der Verdienstaussfall mehr als 10 % beträgt und ohne eigenes Verschulden erfolgt. Es ist gelegentlich gewünscht worden, dass nur grobes Verschulden Ausschluss von der Unterstützung nach sich ziehen solle. Wir möchten angesichts der liberalen Praxis, die von den Einigungsämtern und der Rekurskommission in dieser Hinsicht ausgeübt wird, die vorgeschlagene Fassung als richtig empfehlen.

Da die Gefahr besteht, dass Leute, namentlich Frauen, die in der Munitionsindustrie gearbeitet haben und deren Arbeit zu Ende gegangen ist, nun die Gelegenheit wahrnehmen, um sich lange Zeit hindurch unterstützen zu lassen, weil sie keine Arbeit finden, ist die Bedingung aufgestellt worden, dass der Arbeitslose sich über regelmässig ausgeübte Erwerbstätigkeit ausweisen muss. Dies gilt auch gegenüber sogenannten Gelegenheitsarbeitern d. h. Arbeitsscheuen.

Art. 3. Unterstützung soll zeitweise oder dauernd dahinfallen, falls der Arbeitslose passende Arbeit ausschlägt. Dass die Arbeit nach tarifmässigen Ansätzen bezahlt werden muss, ist unseres Erachtens etwas Selbstverständliches, ebenso dass sie den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Arbeitslosen entsprechen muss.

Ferner soll vorgesehen werden, dass die Unterstützung dem Arbeitslosen, der seine Unterstützungspflicht verletzt, entzogen und direkt den Angehörigen soll verabfolgt werden, eine Bestimmung, die sich auch in andern Verordnungen findet.

Die Unterstützung soll ferner zeitweise oder dauernd dahinfallen, falls der Gesuchsteller wissentlich falsche Angaben gemacht hat, um die Unterstützung zu erlangen.

Für Verdienstaussfall infolge Witterungseinflüssen soll keine Unterstützung gewährt werden; immerhin soll hier eine obere Grenze von etwa 4 Tagen wöchentlich gesetzt werden.

Art. 4. Die Bestimmung der Höhe der Unterstützung ist eine recht schwierige Sache. Einerseits soll sie dem Unterstützten

ermöglichen, das zum Lebensunterhalt Nötige zu kaufen; anderseits darf sie nicht so hoch sein, dass der Arbeitslose versucht wird, sich vollständig auf die Unterstützung zu verlassen und sich nicht mehr um Arbeit zu bemühen. Wohl sind Kontrollen, wie täglicher Appell u. dgl. eingerichtet, aber gleichwohl besteht die angedeutete Gefahr.

Nach den bisher erlassenen Bundesratsbeschlüssen wird die Arbeitslosenunterstützung gewährt unbekümmert darum, ob der Unterstützte aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln seiner Familie auch ohne Unterstützung zu leben vermöchte. Bei einer Arbeitslosenversicherung spielt dergleichen keine Rolle; Arbeitslosenunterstützung indes soll nicht ausgerichtet werden, wenn sie nicht nötig ist. Die Unterstützung ist eine Hilfe und soll allen gewährt werden, die ihrer bedürfen. Wir haben uns nicht dazu entschliessen können, zu sagen, dass derjenige Arbeitslosenunterstützung erhalte, der bedürftig sei. Diese Fassung, die z. B. die deutsche Erwerbslosenverordnung enthält, würde vermutlich nicht den Beifall der Räte finden. Wir schlagen daher vor, zu sagen, dass bei der Bemessung der Unterstützung die Familienverhältnisse (der Zivilstand, die Unterstützungspflicht usw.) und das Gesamteinkommen sowohl, als auch das Vermögen der Familie des zu Unterstützenden in Betracht zu ziehen seien. Als notwendige Einkommen sollen im allgemeinen die für die Zulassung der Notstandsaktion festgelegten Einkommen angesehen werden. Man wird dabei aber die Einkommen der im Haushalte lebenden Verwandten, im Gegensatz zu denjenigen des Haushaltungsvorstandes und seiner Frau, nicht voll anrechnen können, so dass die genannten Einkommensgrenzen eher werden überschritten werden.

Eine Berücksichtigung der Familienverhältnisse ist nach den bisherigen Erfahrungen durchaus wünschenswert. Ein Beispiel möge dies dartun:

Bei einem Lohnansatz von z. B. Fr. 12 erhielt der Alleinstehende beim gegenwärtigen Ansatz von 60 %

= Fr. 7. 20 täglich,

der verheiratete ohne Kinder 70 % . = Fr. 8. 40 täglich,

der Familienvater mit einigen Kindern = Fr. 8. 40 täglich.

Es wird daher inskünftig nötig sein, die Alleinstehenden zugunsten der Arbeitslosen mit Familie zu verkürzen, immerhin nur soweit, dass sie nicht unter ein notwendiges Existenzminimum zu stehen kommen. Erreichte der Lohn eines Alleinstehenden

gar Fr. 14, so würde er mit 60% = Fr. 8.40 Unterstützung erhalten, d. h. einen Betrag, mit dem ein Alleinstehender offenbar ohne Arbeit die längste Zeit auszukommen vermöchte.

Die Unterstützung soll aber in der Regel jedenfalls 70% des ausgefallenen normalen Lohnes, mit allfälligem Taggeld aus einer Arbeitslosenkasse zusammen 80% des früher bezogenen normalen Lohnes nicht überschreiten. Dass Mitglieder von Arbeitslosenkassen besser gestellt werden müssen, bedarf keiner besondern Begründung. Was normaler Lohn ist, wird in den Fällen zu ermitteln sein, wo insbesondere ungelernete Arbeiter in der Munitionsindustrie mit Akkordarbeit ungemein hohen Verdienst erreicht haben. In Zweifelsfällen wird man auf die tarifmässigen Löhne abstellen müssen. Es ist sodann nötig, eine obere Grenze des anrechenbaren Lohnes festzusetzen. Für Arbeiter haben wir die in der Vereinbarung festgelegten Sätze vorgeschlagen (Fr. 14 täglich).

Für Angestellte ist der Ansatz ebenfalls auf Fr. 14 (350 monatlich) festgesetzt worden, also auf weniger als der Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919 zulässt, um den Unterschied zwischen der Höhe der Unterstützung für Arbeiter und für Angestellte zu beseitigen. Er ist jetzt zu gross, und der Ansatz von Fr. 20, der ja von Angestellten durchaus nicht selten erreicht wird, würde eine zu hohe Unterstützungsquote ergeben: Fr. 12 täglich für Alleinstehende, Fr. 14 für Verheiratete.

Dagegen ist vorgesehen, als Neuerung gegenüber den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919, dass der Arbeitslose, der unzureichend bezahlte Arbeit übernimmt, eine Zulage erhalten soll; selbstverständlich darf sie mit der Unterstützung zusammen den früher bezogenen Lohn nicht überschreiten. Sodann ist klar, dass diese Bestimmung nicht dazu führen darf, dass der Arbeitgeber, im Vertrauen auf sie, Arbeitslosen geringere als die üblichen Löhne bezahlt.

Art. 5. Als Mittel für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge werden aufgeführt:

- a. die Beiträge des Bundes aus dem Arbeitslosenfonds. Hierüber ist weiter nichts zu sagen;
- b. Beiträge der Kantone und Gemeinden. Bisher hatten diese für ihre Arbeitslosen in Krisenzeiten selbst gesorgt, so dass ihnen auch jetzt, wie in den Bundesratsbeschlüssen festgesetzt, zugemutet werden darf, wenigstens die Hälfte

der Kosten zu übernehmen. Die Kantone können einen Teil — doch nicht mehr als die Hälfte — (Art. 6) auf die Gemeinden abwälzen ;

- e. die Beiträge der Betriebsinhaber. Hierüber ist mehr zu bemerken.

Die Artikel 7 und 8 enthalten Bestimmungen über die von den Betriebsinhabern zu leistenden Beiträge und die Organisation der Arbeitslosenfürsorge. Die in den geltenden Bundesratsbeschlüssen enthaltenen Bestimmungen über die Leistungen der Betriebsinhaber befriedigen nicht allseitig, allein sie beruhen, wie oben dargetan, auf einer Vereinbarung. Sie befriedigen nicht ganz, weil gerade diejenigen Betriebsinhaber, die nicht unter Arbeitslosigkeit leiden, am wenigsten zu leisten haben. Demgegenüber wäre natürlich eine Regelung vorzuziehen, die allen Betriebsinhabern eine Leistung auferlegt, die etwa zu bestimmen wäre nach den jährlichen Lohn- oder Gehaltsummen. Allein eine solche Festsetzung würde einer direkten Besteuerung der Betriebsinhaber gleichkommen und könnte nicht in einigen wenigen Artikeln eines Rahmengesetzes angeordnet werden. Endlich liegen auch Anregungen vor, die dahin zielen, die Beiträge der Arbeitgeber völlig beiseite zu lassen.

Kein Zweifel, dass diejenigen Betriebsinhaber, die noch nichts bezahlt haben, sich einer solchen Regelung nicht widersetzen würden, wohl aber diejenigen, die ihre Pflichten ganz oder teilweise erfüllt haben. Diesem Vorschlag liegt die Erwägung zugrunde, dass das nicht ganz einfache Abrechnungsverfahren für Betriebsinhaber und Verwaltungen mit einem Male vereinfacht werden und die Ungleichheit, mit der die Betriebe belastet werden, beseitigt würde.

So einleuchtend dieser Vorschlag auch ist und so einfach das Abrechnungswesen sich auch gestalten würde, so tragen wir doch Bedenken, ihm zuzustimmen. Was an Beiträgen von Betriebsinhabern zusammenkommt, ist insgesamt so viel, dass es ungemein zu bedauern wäre, wenn es dahinfiel; es sind Summen, die in die Millionen gehen. Nun ist der „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“ nicht unerschöpflich, und wenn ihm eine grössere Anzahl Millionen für Bauunterstützung entnommen wird, so wird er rasch auf die Hälfte seines Bestandes heruntersinken. Es sind ferner unter den Betriebsinhabern viele, die sehr wohl imstande sind, ihre Pflichtsummen zu leisten, und wer es nicht vermag, kann von der Leistung befreit werden.

Unter solchen Umständen erachten wir es als das Zweckmässigste, die von den Arbeitgeberverbänden seinerzeit angebotenen und von den Arbeitervertretern als weitgehend anerkannten Leistungen nicht preiszugeben, sondern auf dem Boden der Vereinbarung zu bleiben.

Dem entsprechen die Bestimmungen des Art. 7, nur dass die Leistungen auf eine bis sechs, statt zwei bis sechs Wochenlöhnsommen und eine halbe bis drei, statt eine bis drei Monatsgehaltssommen festgesetzt werden können, was eine Erleichterung für wenig leistungsfähige Betriebsinhaber bedeutet.

Weiter ist aus den geltenden Bundesratsbeschlüssen die Bestimmung in den Bundesbeschluss hereingenommen worden, dass ein Drittel des Beitrages auch zur Ausrichtung von Entschädigungen an Arbeitslose anderer Betriebe zur Verfügung gestellt werden muss.

Mitglieder von Berufsverbänden leisten diesen Drittel an ihren Verband; andere in der Regel an die Gemeinde, in der der Betrieb liegt. Ausnahmen müssen deshalb vorgesehen werden, weil es sich nach den Verhältnissen empfiehlt; auch den Gemeinden, in denen die meisten Arbeiter des in Frage kommenden Betriebes wohnen, einen Teil dieses Drittels der Pflichtsumme zuzuhalten.

Eine Einschränkung soll ferner durch die Bestimmung erwirkt werden, dass in diesen Fällen für den einzelnen Betriebsinhaber in der Regel höchstens der dreifache Betrag der von ihm zur Verfügung gestellten Pflichtsumme verwendet werden darf. Und im allgemeinen wird vorgeschlagen, dass der Verbandsfonds zur Entschädigung des Personals eines einzelnen Betriebsinhabers erst in Anspruch genommen werden darf, wenn dessen eigene Pflichtsumme erschöpft ist. Dies wird von den Verbänden meist jetzt schon so gehalten.

Die Bestimmungen darüber, in welchen Fällen und in welchem Masse der Betriebsinhaber aus seiner Pflichtsumme tatsächlich Zahlungen an einzelne Arbeitslose seines Betriebes zu leisten hat, entsprechen den wiederholt genannten Vereinbarungen.

Art. 9 handelt von der Befreiung nicht leistungsfähiger Betriebsinhaber. Die Möglichkeit der Befreiung muss vorhanden sein, da es auch sehr wenig leistungsfähige Betriebsinhaber gibt.

Art. 10 entspricht im ganzen den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse, mit Ausnahme der Vorschrift, dass wenigstens die Hälfte der nicht verwendeten Gelder zu Zwecken der Arbeitslosenfürsorge oder -versicherung zurückgelegt werden soll. Dies

ist deshalb schon wünschenswert, damit wenigstens über einen Teil dieser Gelder von Berufsverbänden und Gemeinden in gleicher Weise entschieden wird und damit nicht die Berufszweige mit gutem Geschäftsgang tatsächlich gar nichts für die Unterstützung leisten.

Art. 11. Das Verfahren bei Streitigkeiten soll folgendermassen geordnet werden :

Solange dem Betriebsinhaber Pflichten auferlegt sind, entscheiden die kantonalen Einigungsstellen, trifft jenes nicht oder nicht mehr zu, so entscheiden kantonale Schiedsgerichte. Gegen die Entscheide dieser beiden Stellen soll allen Betroffenen ein Rekursrecht an eine eidgenössische Instanz zustehen. Eine solche Instanz besteht heute in der eidgenössischen Rekurskommission (unparteiischer Vorsitzender Herr Nationalrat Dr. Mächler). Es könnte aber, falls die Geschäfte der einen Kommission für deren Mitglieder zu umfangreich werden, eine zweite Kommission vorgesehen werden.

Art. 12. Wir betrachten es als selbstverständlich, dass die Fürsorge bei Arbeitszeitverkürzung oder Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben nach wie vor Sache der betreffenden Behörden sei.

Immerhin hat es sich gezeigt, dass für die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe einheitliche Vorschriften aufgestellt werden müssen, um Ungleichheiten zu vermeiden. Der Bundesrat hat deshalb am 15. April bereits einen Beschluss gefasst, der die Entschädigung des Bundespersonals bei Einschränkung oder Einstellung eines Betriebes gemäss den Grundsätzen der frühern Bundesratsbeschlüsse und des hier vorliegenden Entwurfes regelt. Über diesen Beschluss liegt ein besonderer Bericht vor.

Zu Art. 13, 14, 15 und 16 haben wir keine Bemerkungen zu machen.

Die in Art. 17 vorgesehenen Strafbestimmungen sollen für die Fälle von Missbrauch zur Erlangung der Unterstützung und von Verweigerung der erforderlichen Auskünfte usw. Anwendung finden.

Art. 18. Die Verhältnisse lassen es als wünschbar erscheinen, dass der Beschluss möglichst bald in Kraft trete. Denn er schafft erst die Grundlage für eine energische Durchführung der Aktion. Immerhin sollte es dem Bundesrat überlassen werden, den Beginn der Wirksamkeit festzusetzen, da zunächst auf Grund des Bundesbeschlusses die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet

werden müssen, welche die frühern Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918, 14. März 1919 und 5. April 1919 ersetzen können.

Dadurch, dass die von den Arbeitgeberverbänden freiwillig zugestandenen Verpflichtungen nun in dem Bundesbeschluss festgelegt werden, wird die Revision der frühern Beschlüsse um so leichter sein; um so leichter auch, als den Arbeitgebern durch den Bundesbeschluss nicht neue Lasten auferlegt werden. Anderseits sollen die den Arbeitslosen zugedachten Unterstützungen in zweckmässiger Weise bemessen werden. Wer die Unterstützung nötig hat, wird sie erhalten; wer geringer bezahlte Arbeit übernimmt, erhält zum Lohn einen Zuschlag.

Der Bundesrat ist sich der grossen, kaum überwindbaren Schwierigkeiten wohl bewusst, die eine solche nicht auf dem Versicherungsgedanken beruhende Arbeitslosenfürsorge in sich birgt und erhebt nicht den Anspruch darauf, eine ideale Lösung vorgeschlagen zu haben, diese wird es überhaupt nicht geben, aber er hält dafür, dass formell und materiell der Erlass des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses von guter Wirkung sein werde.

VIII.

Zur Erläuterung des namentlich im I. Abschnitt Vorgebrachten werden im Anhang die Exporte der wichtigsten Industrien von 1913—1918 mitgeteilt, und zwar in Gewichts- oder Stückzahlen, da diese und nicht der Exportwert den Beschäftigungsgrad erkennen lassen.

Über die Bautätigkeit orientieren die Zahlen von Zürich, Basel und Genf, über die Hotelindustrie die Frequenzzahlen von 1910—1917; die Devisenkurse lassen erkennen, wie schwierig der Export nach gewissen Staaten wegen der grossen Valutadifferenzen allmählich geworden ist.

Wir hätten gerne noch genauere Zahlen über den eigentlichen Stand der Arbeitslosigkeit beigefügt, können dies aber nicht tun, weil sie uns noch nicht zur Verfügung stehen; eine Erhebung ist im Gange. Immerhin ist bekannt, dass unsere grossen Städte zusammen einige Tausend Arbeitslose aufweisen, dass vor allem die Stickereiindustrie, die Seidenindustrie und ein grosser Teil des Baugewerbes unter Arbeitslosigkeit leiden. Eine Ermittlung aus den Abrechnungen über verabfolgte Unterstützungen ist deshalb meist nicht möglich, weil die Abrechnungen erst zwei, drei und mehr Monate nach erfolgter Auszahlung eingereicht werden;

inzwischen haben sich die Verhältnisse z. T. wieder geändert. Das neue Amt für Arbeitslosenfürsorge ist auch zu wenig lang im Betrieb, als dass es schon über alles Wünschenswerte sich hätte erkundigen können.

Endlich sei auf die kurze Darstellung der Arbeitslosenfürsorge in einigen andern Staaten hingewiesen. Sie mag zeigen, dass man allerorts dieser Frage grosse Aufmerksamkeit schenkt.

* * *

Gestützt auf unsere Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Entwurfes zu einem Bundesbeschlusse.

Bern, den 27. Mai 1919.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Beilagen:

Bundesratsbeschlüsse:

Vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIV, S. 805).

Vom 14. März 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXV, S. 212).

Anhang.

Die Arbeitslosenfürsorge in andern Staaten.

(Länder alphabetisch geordnet.)

Deutschland. Die Arbeitslosenfürsorge oder Erwerbslosenfürsorge, wie die amtliche Bezeichnung lautet, ist in Deutschland durch eine Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 geregelt worden. Änderungen und Ergänzungen sind durch Verordnungen vom 3. Dezember und 21. Dezember 1918, 15. Januar und vom 14. März 1919 vorgenommen worden. (Vgl. das Reichsgesetzblatt.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Erwerbslosenfürsorge einzurichten; sie soll aber nicht Armenpflege sein. Für Gemeinden, die dieser Vorschrift nicht nachkommen, sind besondere Vorkehrungen vorgesehen.

Die Kosten tragen:

das Reich mit	$\frac{6}{12}$
der betreffende Bundesstaat mit	$\frac{4}{12}$
die Wohngemeinden mit . . .	$\frac{2}{12}$

Kreis der Berechtigten: Arbeitsfähige und arbeitswillige, über 14 Jahre alte Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. Bedürftige Lage ist anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschliesslich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, dass er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Arbeitslosenunterstützung.

Die Unterstützung wird entzogen, wenn der Arbeitslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch ausserhalb seines Berufes und Wohnsitzes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden darf. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, dass für die Arbeit nicht angemessener, ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unter-

kunft sittlich bedenklich ist und dass Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Zur Reise in den Beschäftigungsort wird freie Fahrt gewährt.

Zurückbleibende Familien erhalten einen Zuschuss. Art und Höhe der Unterstützung ist den Gemeinden überlassen, ebenso die Festsetzung einer Karenzzeit (höchstens eine Woche). Die Unterstützung muss ausreichend sein. An Stelle von Geldunterstützung kann auch Sachleistung treten (Lebensmittel, Mietzinsunterstützung und dgl.). Die Höchstsätze der Unterstützung dürfen folgende Beiträge nicht überschreiten:

männliche Personen		In den Orten der Ortsklasse			
		A	B	C	D und E
über	21 Jahre	6. —	5. —	4. —	3. 50 Mk.
von	16—11 „	4. 25	3. 50	3. —	2. 50 „
„	14—16 „	2. 50	2. 25	2. —	1. 75 „
weibliche Personen					
über	21 Jahre	3. 50	3. —	2. 80	2. 25 „
von	16—21 „	2. 50	2. 25	2. —	1. 75 „
„	14—16 „	2. —	1. 75	1. 75	1. 50 „

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

	In den Orten der Ortsklasse			
	A	B	C	D und E
Für die Ehefrau . .	1. 50	1. 50	1. 25	1. — Mk.
Für Kinder und andere Angehörige .	1. —	1. —	1. —	0. 75 „

Insbesondere für Jugendliche kann der Besuch von Veranstaltungen für die Fachausbildung obligatorisch erklärt werden. Gründe für den Entzug der Unterstützung sind: Missbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dgl.

Kleinerer Besitz darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Dieses sind die wichtigsten Bestimmungen.

England. Für die Übergangszeit ist eine Arbeitslosenfürsorge von dem Minister für Wiederaufbau in Gemeinschaft mit dem Arbeitsminister angeordnet worden. Die Arbeitslosenunterstützung soll sowohl den aus dem Heere entlassenen Kriegsteilnehmern, wie den Arbeitern der Industrie zugute kommen. Arbeitslosen Kriegsteilnehmern wird sie vom Tage ihrer Entlassung ab während eines Zeitraumes von 12 Wochen, im Höchstfalle 26 Wochen lang im Falle der Arbeitslosigkeit gezahlt. Der

Unterstützungssatz beträgt für Arbeitslose männlichen Geschlechts über 18 Jahre 24 s, für die weiblichen Geschlechts 20 s die Woche; den Verheirateten wird für das älteste Kind unter 15 Jahren eine Zulage von 6 s und für jedes weitere Kind dieses Alters eine solche von 3 s gewährt. Jugendliche Arbeiter im Alter von 15—18 Jahren erhalten eine Arbeitslosenunterstützung von wöchentlich 12 s bzw. Mädchen von 10 s. Durch Erlass vom 10. Dezember 1918 ist vom 12. Dezember ab die Arbeitslosenunterstützung den erwachsenen männlichen wie weiblichen Arbeitern um 5 s wöchentlich erhöht worden. Die Kinderzulagen erfuhren keine Veränderung. Die 15—18jährigen Jugendlichen erhalten 2 s 6 d wöchentlich mehr, so dass also die Unterstützung für die jungen Männer zwischen 15 und 18 Jahren 14 s 6 d, für die Mädchen 12 s 6 d wöchentlich beträgt. Die Arbeitslosenunterstützung wird während der ersten drei Tage einer jeden Zeit der Arbeitslosigkeit eines Arbeiters nicht entrichtet. Die Kriegsrenten dürfen auf die Arbeitslosenunterstützung nicht in Anrechnung gebracht werden. Doch wird, um Doppelzahlungen von Arbeitslosenunterstützung zu vermeiden, bestimmt, dass an die gegen Arbeitslosigkeit bereits früher zwangsmässig versicherten Arbeiter die auf Grund der Zwangsversicherung zu zahlenden Beträge nur in den Fällen gezahlt werden dürfen, in denen der Anspruch des Arbeiters auf die aus der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge zu zahlenden Unterstützung bereits erschöpft ist, weil der betreffende Arbeiter bereits 13 Wochen hindurch die allgemeine für die Übergangswirtschaft geschaffene Arbeitslosenunterstützung empfangen hat.

Das Februarheft der „Labour Gazette“ bringt erstmalig einen zahlenmässigen Ausweis über die Arbeitslosenunterstützung. In der Woche nach dem 31. Januar 1919 wurde Unterstützung an 678,703 Arbeitslose gezahlt, und zwar an 53,554 entlassene Soldaten und 625,149 sonstige Arbeiter, von denen 331,570, also etwas mehr als die Hälfte, bereits der Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit unterlegen hatten, während 203,579 nicht versicherten Gewerben angehörten. Am 3. Januar war die Unterstützung an insgesamt 380,695 Personen gezahlt worden; am 11. Januar war die halbe Million bereits überschritten worden (519,606). In den 5 Wochen vom 3. Januar ab wurden 2,45 Millionen £ Unterstützung gezahlt oder im Durchschnitt wöchentlich 614,099 £ an 490,564 Arbeitslose (davon 50,938 Heeresentlassene). Die Arbeitslosenzahl stellt sich am höchsten in den nordwestlichen Grafschaften (96,331) und in London (zusammen mit den nordöstlichen Grafschaften 90,358).

Frankreich. „Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Erlass vom 19. April 1918 den Gemeinden oder Gemeindegruppen mit mehr als 5000 Einwohnern erlaubt, selbständige Hilfsfonds zu gründen. Für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ist es möglich, aus den Beiträgen des Departements und aus Beiträgen der Gemeinden, zu deren Gunsten der Fonds errichtet ist, Departementsfonds zu errichten.

Die Unterstützungsauszahlungen berechtigen zu einer Staatsubvention, für welche in den Erlassen eine Höchstgrenze vorgesehen ist (33 %). Die Arbeitslosenunterstützungskasse soll gemäss Erlass mit den Arbeitsnachweisstellen in engster Verbindung stehen; sie müssen durch eine paritätische Kommission verwaltet werden, und zwar soll es überall da, wo dies möglich ist, die paritätische Kommission des öffentlichen Arbeitsnachweises sein (Departements- oder Gemeindearbeitsnachweis). Der Conseil supérieur du Travail einerseits und die Commission administrative de l'Office central de placement andererseits haben ausdrücklich diese Kontrolle empfohlen.

In Departementen und Gemeinden, in denen die gegenwärtige Lage solche Arbeitslosenhilfsorganisationen nicht erheischt, kann selbstverständlich nicht verlangt werden, dass sie jetzt schon eingerichtet werden. Es ist jedoch richtig, dass die Gemeindebehörden sich über das Mass einer eventuellen Arbeitslosigkeit erkundigen, indem sie die Erfahrungen, die die öffentlichen Stellenvermittlungsbureaux bereits besitzen, in Anspruch nehmen. Dabei ist es notwendig, die mutmassliche Höhe eines zu gründenden Arbeitslosenfonds ins Auge zu fassen und die Richtlinien der Reglemente auszuarbeiten, welche die Unterstützungshöhe und die Voraussetzung der Unterstützungsberechtigung umschreiben. Ferner haben sie sich das zur Durchführung nötige Personal zu beschaffen. In allen Fällen, wo es möglich ist, wäre es vorteilhaft, das Personal der Arbeitsämter heranzuziehen, da es am ehesten geeignet ist, die Kontrolle der Arbeitslosen und die Arbeitsvermittlung zu besorgen.“

(Aus einem Rundschreiben des Arbeitsministers.)

Aus dem Dekret selbst sei folgendes erwähnt:

Art. 2. An der Unterstützung dürfen nur diejenigen Arbeitslosen teilnehmen, die nachweislich während eines ziemlich langen Zeitraums unmittelbar vor ihrem Arbeitsloswerden einen Beruf ausgeübt haben, aus dem sie einen regelmässigen Lohn zogen.

Keine Unterstützung dürfen erhalten: 1. Personen, die ohne triftigen Grund eine ihnen angebotene Beschäftigung ablehnen; 2. Personen, die nicht von ihrer Arbeit leben. Es wird angenommen, dass sich in diesem Falle die Empfänger im Besitze einer auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1910 über die Bauern- und Arbeiteraltersrenten gewährten Rente und die Empfänger von Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1905 Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Kranken zugesprochen worden sind, befinden; 3. Diejenigen Personen, welche die durch Gesetz vom 5. August 1914 den Familien der Mobilisierten zugesprochenen Unterstützungen beziehen.

Art. 3. Die Zulassung zur Unterstützung wird durch eine vom Präfekten oder vom Bürgermeister (je nachdem es sich um einen departementalen oder gemeindlichen Arbeitslosenfonds handelt) ernannte Kommission, die unter ihren Mitgliedern Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl aufweist, ausgesprochen.

Diese Kommission kann die paritätische Verwaltungskommission des Arbeitsvermittlungsamtes sein; auf jeden Fall hat sie in ständiger Verbindung mit den Arbeitsvermittlungsamtern zum Zwecke der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen zu bleiben.

Art. 4. Die Höhe der Unterstützungen wird durch das Reglement des Arbeitslosenfonds bestimmt.

Bei der Berechnung der Staatsbeihilfe werden die den Arbeitslosen entrichteten Unterstützungen nur hinsichtlich des die folgenden Höchstbeträge überschreitenden Teiles in Berücksichtigung gezogen:

für den arbeitslosen Familienvorstand	Fr. 1. 50 im Tag;
für den arbeitslosen Ehegatten, für ein Kind im Alter von weniger als 16 Jahren, das nicht arbeitet oder weniger als Fr. 1 im Tag verdient	Fr. 1. — im Tag;
für arbeitslose Aszendenten, für welche der Familienvorstand zu sorgen hat	Fr. 0. 75 im Tag;

mit der Massgabe, dass der Gesamtbetrag der einer und derselben Haushaltung gewährten Unterstützungen mit höchstens Fr. 4 im Tag in Rechnung gezogen werden darf.

Art. 8. Es können departementale Kassen zur Unterstützung bei teilweiser Arbeitslosigkeit infolge von Stockungen in der Ver-

sorgung der industriellen Betriebe mit Rohstoffen oder Kohle geschaffen werden. Diese Kassen zahlen dem Personal, das bei dem betroffenen Betriebe angestellt bleibt, feste Entschädigungen im Betrage von Fr. 3 pro Tag vollständiger Arbeitslosigkeit für erwachsene Arbeiter und von Fr. 2 für Arbeiter im Alter von weniger als 16 Jahren, mit der Massgabe jedoch, dass diese Entschädigungen in keinem Falle 50 v. H. des normalen und üblichen Lohnes übersteigen dürfen.

Die Kassen gegen teilweise Arbeitslosigkeit können zum Genusse der in Art. 5 vorgesehenen, aber nach dem Betrage der Barentschädigungen im Rahmen des vorhergehenden Absatzes berechneten Staatsbeihilfe zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die Arbeitgeber wenigstens zu einem Drittel zu den Auslagen, die aus der Unterstützung ihres Personals erwachsen, beitragen und dass im übrigen die Satzungen der genannten Kassen einem durch gemeinsamen Beschluss der Minister der Arbeit und der sozialen Fürsorge und der Finanzen vereinbarten Typus entsprechen.

Italien. Mit statthalteramtlichem, nächstens erscheinendem, von Minister Ciuffelli angeregten Dekret sind die Grundsätze für die Bewilligungen von Arbeitslosenunterstützungen festgelegt worden, sowohl aus dem durch statthalteramtliches Dekret vom 17. November abhin errichteten Fonds von 100 Millionen, als auch aus dem durch die Beiträge der bei der nationalen Versicherungskasse obligatorisch eingeschriebenen Arbeitern der Hilfsbetriebe gebildeten Fonds.

Die Unterstützungen sind in verschiedener Weise festgesetzt worden, je nach Geschlecht, Alter der Arbeiter und je nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden. Diese sind zu diesem Zwecke in 3 Kategorien eingeteilt: in der ersten Kategorie diejenigen mit einer Bevölkerung von nicht über 20 000 Einwohnern, in der zweiten jene mit 20 000 bis 60 000 Einwohnern, in der dritten Kategorie jene mit über 60 000 Einwohnern. Der Provinzial-Revisionskommission für das Unterstützungswesen ist die Ermächtigung erteilt, die Gemeinden aus der Kategorie, der sie angehören, in andere, niederere oder höhere zu versetzen, wenn die Verschiebung infolge geringerer oder höherer Kosten für den Lebensunterhalt gerechtfertigt ist.

Der Massstab der täglichen Arbeitslosenunterstützung ist folgender:

		Kategorie		
		I	II	III
Männliche im Alter von vollendeten				
21 Jahren	L.	2.—	2.50	3.—
Männliche von 16 bis 21 Jahren	"	1.—	1.50	2.—
Männliche von 12 bis 16 Jahren	"	— .50	— .75	1.20
Weibliche im Alter von vollendeten				
21 Jahren	"	1.50	2.—	2.50
Weibliche von 16 bis 21 Jahren	"	— .75	1.25	1.75
Weibliche von 12 bis 16 Jahren	"	— .50	— .75	1.—

Die Arbeiter der Hilfsbetriebe, welche der nationalen Versicherungskasse wenigstens sechs 14tägige Beiträge einbezahlt haben, haben ausser auf die Unterstützung im vorgenannten Masse Anrecht auf eine tägliche, je nach Geschlecht und Alter zwischen 25 Ct. und 1 L. schwankende Zulage.

Wenn der unterstützte Arbeiter verheiratet ist oder Kinder unter 12 Jahren hat, kommt ihm auch eine einmalige tägliche Extrazulage, gleichviel welches die Kinderzahl sei, zu, von 50 Ct. in den Gemeinden der I. und II. Kategorie und von 75 Ct. in jenen der III. Kategorie.

Werden in der gleichen Familie gleichzeitig mehrere arbeitslose Personen unterstützt, so bleibt die Unterstützung derjenigen Person unverändert, welche sie im höheren Masse bezieht; die andern Unterstützungen werden auf die Hälfte reduziert.

Die Unterstützung läuft vom achten Tag der Arbeitslosigkeit nach dem letztbezahlten Tag an, bei den Urlaubern nach dem letzten Tag ihrer Anwesenheit im mobilisierten Heer.

Wer, um Beschäftigung zu finden, bei einem lokalen Versorgungsamt oder beim Fehlen eines solchen, bei der Gemeindekommission für Arbeitsbeschaffung eingeschrieben ist, kann keine Unterstützung erhalten.

Die Organisation des Unterstützungswesens ist vorzugsweise den von beruflichen Verbänden für ihre Eingeschriebenen gegründeten Arbeitslosenkassen, den von Gemeinden, Provinzen oder anderen Institutionen gegründeten Arbeitslosenkassen, den eingetragenen, durch königliches Dekret errichteten Versorgungsämtern und den Gemeindekommissionen für Arbeitsbeschaffung anvertraut.

Alle Streitigkeiten werden von der Provinzial-Revisionskommission für Unterstützungen endgültig entschieden.

Österreich. Deutsch-Österreich. Der Deutsch-österreichische Staatsrat hat durch eine Vollzugsanweisung vom 6. November 1918 die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und am 20. November 1918 diejenige der arbeitslosen Angestellten angeordnet, und zwar zunächst für die Zeit vom 18. November 1918 bis zum 15. Februar 1919. Für die Zeit von diesem Tage an gilt die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 14. Februar 1919 betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und diejenige vom 14. Februar 1919 betreffend die Unterstützung von arbeitslosen Angestellten. Der Staatsrat hatte geglaubt, dass bis Mitte Februar 1919 wieder normale Verhältnisse herrschen würden.

Nach den geltenden Erlassen sind alle Arbeiter und Angestellten deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit, ohne Unterschied des Geschlechtes, die nach dem Krankenversicherungsgesetz der Krankenversicherungspflicht unterliegen, zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung berechtigt, insoweit als durch den Entgang des Arbeitsverdienstes ihr Lebensunterhalt gefährdet ist.

Als Ausmass für die Unterstützung wird das Krankengeld bestimmt. Für jedes unversorgte, vom Verdienst des Arbeitslosen abhängige, nicht im Genuss einer öffentlichen Unterstützung stehende Familienglied erhält der Arbeitslose eine Zulage von einer Krone täglich. Als Familienglieder gelten die Ehegattin oder Lebensgefährtin, ferner eigene (eheliche und uneheliche) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder unter 14 Jahren.

Die Arbeitslosen haben angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen. Entsprechend ist sie, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen entspricht, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem von ihm vor dem Krieg oder durch mindestens 3 Jahre während des Krieges ausgeübten Berufe nicht wesentlich erschwert. Er hat auch ausserhalb des Wohnortes nachgewiesene Arbeit anzunehmen, sofern dort einwandfreie Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der Familienglieder infolge der Annahme der auswärtigen Arbeit nicht gefährdet ist.

Die Unterstützung wird wöchentlich ausbezahlt. Der Arbeitslose hat sich zum Appell zu melden. Meldet er sich nicht oder weigert er sich, eine angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Dauer einer Woche. Verlässt er die Arbeit ohne gerechtfertigte Ursache, so verliert er ihn während zweier Wochen.

Die Kosten der Unterstützung werden vom Staat getragen. Inwieweit die Arbeitgeber zur Beitragsleistung heranzuziehen sind, soll besonders geregelt werden. In Streitfällen entscheidet die industrielle Bezirkskommission (Ortsstelle) endgültig. Missbräuchlicher Bezug der Unterstützung u. dgl. werden mit Arrest bestraft; dazu kann der Entzug der Unterstützung treten. Arbeitgeber, die die erforderliche Auskunft nicht erteilen, unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe und event. Arrest.

Fremdzuständige Arbeitslose werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Massgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarung in die Unterstützung einbezogen.

Durch einen Erlass des Deutsch-österreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919 sind einzelne Ausführungsvorschriften aufgestellt worden.

Die Ortsstelle ist eine aus Arbeitgebern und Arbeitern paritätisch zusammengesetzte Kommission.

In diesem Erlasse werden die Arbeitsämter aufgefordert, einerseits bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sich von übertriebener Ängstlichkeit freizuhalten und den Arbeitslosen die Verwirklichung der Ansprüche auf Unterstützung nicht ohne Not zu erschweren, andererseits aber sollen sie nach Kräften bestrebt sein, Missbrauch zu verhüten und zu vermeiden, dass die Arbeitslosenunterstützung den Charakter einer Prämie für Arbeitsscheue und Arbeitsunwillige erhält.

Für Arbeiterinnen wird als entsprechende Arbeit jede Beschäftigung im Rahmen der von ihr vor dem Krieg ausgeübten Tätigkeit bezeichnet. Der Bedarf der Land- und der Forstwirtschaft an Arbeitskräften muss voll gedeckt werden. Wer vor dem Krieg in der Landwirtschaft tätig gewesen, muss dahin zurückgeführt und die in der Kriegsindustrie tätig gewesenen Frauen wieder der Hauswirtschaft zugeführt werden.

Im einzelnen Falle muss sorgfältig geprüft werden, ob eine Gefährdung des Lebensunterhaltes vorliegt; sie ist anzunehmen, wenn die Gesamteinnahmen der Familie nicht ausreichen um den unbedingt notwendigen Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner Familie zu bestreiten.

Arbeiter, die in Ausstand getreten sind, haben solange keinen Unterstützungsanspruch, als ihr Arbeitsverhältnis nicht endgültig gelöst ist. Trifft letzteres zu, so hat die industrielle Bezirkskommission zu entscheiden, ob Austritt aus der Arbeit ohne gerechtfertigte Ursache anzunehmen ist.

Erkrankt der Arbeiter und hat er Anspruch auf Krankengeld, so erhält er die Arbeitslosenunterstützung während einer Woche. Nach deren Ablauf erhält er während der Krankheit bloss die Familienzulage.

Spanien. Nach einem am 19. März in der „Gaceta de Madrid“ erschienenen königlichen Erlasse vom 18. März über die Arbeitslosenversicherung leistet der Staat einen Beitrag in der Höhe der effektiv einbezahlten Prämien an die auf Gegenseitigkeit bestehenden Arbeiterkassen, sofern deren Versicherung sich ausschliesslich auf die Arbeitslosenversicherung bezieht. Es können aber auch solche Versicherungen berücksichtigt werden, die sich mit andern Versicherungsarten beschäftigen, vorausgesetzt, dass diese Kassen über die Arbeitslosenversicherung getrennte Rechnungen führen.

Dabei wird vom Staat die Bedingung gemacht, dass die für Arbeitslosenunterstützung ausgerichtete Entschädigung 60 % des Lohnes nicht übersteigt. Sie wird ausserdem nicht länger als für 90 Tage im Jahr ausbezahlt.

Die Regierung wird jährlich bei den Cortes um die erforderlichen Kredite einkommen, die 2 Millionen Pesetas nicht übersteigen dürfen.

Das Generalkommissariat des Versicherungswesens wird innert einem Monat die nötigen zu genehmigenden Anordnungen zur Erlangung der Subvention vorschlagen und dafür sorgen, dass diese Subventionen wirklich ausbezahlt werden und nicht ganz oder teilweise zu Propagations- oder Verwaltungszwecken verwendet werden.

Tschecho-Slowakischer Staat. Hier ist die Arbeitslosenunterstützung seit 15. Dezember 1918 ähnlich geordnet wie in Deutsch-Österreich. Arbeitslose Angehörige des Tschecho-Slowakischen Staates, die in ihrem Unterhalt auf Lohn oder Dienstbezüge angewiesen sind und dem Krankenversicherungsgesetz unterliegen, erhalten Arbeitslosenunterstützung, sofern sie arbeitsfähig sind und aus ihren eigenen Mitteln ihren Unterhalt für die Dauer der Geltung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes nicht bestreiten können. Neben der persönlichen Unterstützung erhält der Arbeitslose einen Zuschuss von einer Krone für Familienangehörige, die in ihrer Versorgung auf ihn angewiesen sind, und zwar für die Frau oder Konkubine, für eigene sowie Stiefkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für arbeitsunfähige Verwandte.

Die Arbeit, die der Arbeitslose anzunehmen verpflichtet ist, muss seinen physischen und geistigen Fähigkeiten entsprechen und nach dem Lohnarif oder den ortsüblichen Preisen bezahlt sein. Arbeitet er auswärts und hat er infolgedessen gesonderten Haushalt zu führen, so erhält seine Familie einen Zuschuss. Die Arbeitslosenunterstützung hat nicht die Folgen der Armenversorgung.

Ungarn. In Ungarn werden den arbeitslosen Arbeitern und Arbeiterinnen, den Tagelöhnern gewerblicher Handels- und Verkehrsbetriebe tägliche Unterstützungen von 10 Kronen, den Handlungsgehülfen, Privatbeamten und den übrigen Kategorien von Arbeitslosen von 15 Kronen gewährt. Die Auszahlung erfolgt vom letzten Tage der zweiten Woche nach dem Eintritte der Arbeitslosigkeit an und hat am 7. Dezember 1918 begonnen. Im ganzen Lande sollen Arbeitsvermittlungsstellen eingerichtet werden. Der Kommissär für Arbeitsangelegenheiten ist befugt, die Arbeitszeit einzelner Betriebe zu kürzen, um durch Beschäftigung einer grössern Zahl von Arbeitern die Arbeitslosigkeit zu vermindern.

In jenen Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, auf welche die polnische Liquidierungskommission in Krakau ihre Hoheitsrechte erstreckt (Galizien und Ostschlesien) werden den arbeitslosen Arbeitern seit 18. November 1918 Unterstützungen nach den in Deutsch-Österreich geltenden Grundsätzen verabfolgt.

Ausfuhr 1913—1918 in 100 kg.

Textilindustrie.

(Halbfett = grösste Exportziffern der betreffenden Industrie.)

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Seide.						
Rohstoffe	22,495	22,144	43,937	48,585	17,122	1,851
Stoffe	21,773	21,811	24,966	24,481	15,823	8,408
Bänder	6,912	7,302	9,903	10,603	6,557	4,847
Wirk- und Strickwaren und Konfektion	2,698	2,552	2,703	3,426	2,014	1,724
Floret, gefärbt und Nähseide	20,314	15,807	19,785	28,489	21,270	12,462
	51,697	47,472	57,357	66,999	45,664	27,441
Baumwolle.						
Abfälle	48,062	48,914	92,735	8,461	48	--
Garne	37,526	45,037	97,373	12,503	1,242	287
Gewebe	45,110	41,168	86,266	86,332	35,170	11,809
Stickereien und Spitzen	88,125	66,397	71,788	73,057	53,939	43,288
Bänder und Wirkwaren	2,369	3,213	6,243	7,358	11,421	6,130
Konfektion	670	972	3,414	1,327	4,713	4,841
	173,800	156,787	265,084	180,577	106,485	66,355
Wolle.						
Abfälle	12,915	12,297	13,033	9,013	8,405	266
Garne	12,614	9,848	5,300	11,705	11,742	2,648
Gewebe	5,066	4,935	6,371	3,261	1,401	40
Wirkwaren, Filzwaren, Konfektion etc.	3,987	3,295	3,628	3,221	1,600	941
	21,667	18,078	15,299	18,187	14,743	3,629

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Leinen.						
Fabrikate	1,442	3,500	3,147	2,346	1,806	1,746
Strohwaren	10,634	7,826	14,150	24,930	11,517	12,896
Textilindustrie Total.						
Rohstoffe	94,607	89,422	159,953	72,068	27,538	2,470
Fabrikate	264,393	235,387	357,023	295,179	181,994	118,617
Zusammen	359,000	324,809	517,006	367,247	209,532	121,087
Metallindustrie.						
Eisen	744,048	530,970	1,130,737	1,102,812	332,809	162,945
Maschinen	557,942	417,287	442,928	707,980	503,497	395,014
Schmiedwaren	99,430	93,785	243,912	397,401	368,350	173,176
Andere Eisenfabrikate	63,558	54,726	100,055	138,784	115,324	69,610
	720,930	565,798	786,895	1,244,165	987,171	637,800
Andere unedle Metalle.						
Rohstoffe	71,500	49,206	77,547	19,271	3,547	335
Kupferwaren und Aluminium	89,078	82,882	112,166	217,691	288,704	202,082
Andere Fabrikate und Instrumente	24,292	18,241	26,256	34,583	26,593	24,153
	113,370	101,123	138,422	252,274	315,297	226,235
Uhren.						
Gold- und Silberuhren Stück	4,589,778	2,810,292	3,233,392	4,634,341	4,090,522	3,014,565
Metalluhren „	7,874,107	5,842,295	9,029,032	10,528,044	9,427,558	7,367,082
Chronometer, 1918 auch Armbanduhren etc. „	264,717	176,174	356,597	585,597	686,066	2,656,555
	12,678,602	8,828,761	12,619,021	15,747,982	14,204,146	13,038,202
Werke und Bestandteile, „	4,176,743	3,416,880	3,437,990	5,347,586	4,439,062	3,045,083

Andere Industrien.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Holz	556,905	518,231	641,156	753,658	418,145	71,372
Holzfabrikate	179,650	147,365	1,486,379	4,452,720	3,767,821	3,398,812
Thon- und Glasfabrikate	195,908	167,692	113,154	241,091	276,083	146,074
Chemische Rohstoffe	206,884	144,646	102,324	25,739	17,306	10,885
Chemische Produkte	467,365	491,989	707,649	692,002	649,819	823,667
Farbwaren	94,252	101,334	73,543	62,039	68,657	60,276
Pharmazeutische Produkte	7,193	6,641	7,488	6,049	4,158	4,038
Schuhe	11,112	11,493	15,061	17,360	9,340	4,703
Papierfabrikate	30,371	25,718	84,870	77,981	71,041	43,984
Kondensierte Milch	405,585	453,918	436,816	397,744	278,468	198,762
Schokolade	168,178	162,124	272,684	212,193	154,336	100,163
Bindemittel, Gips, Zement	892,633	759,620	844,822	1,914,024	2,819,712	884,692

Kohleneinfuhr.

In 1000 Tonnen	3,379	3,107	3,311	3,152	2,270	2,142
--------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Verminderte Bautätigkeit 1910—1918.

Zürich.

1. Erstellte Bauten.		1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Wohnhäuser oder Gebäude mit Wohnungen		384	427	357	192	197	139	90	88	102
Geschäftshäuser		68	73	79	21	55	27	39	40	32
Total Neubauten		452	500	436	213	252	166	129	128	134
An-, Auf- und Umbauten		79	152	151	110	166	112	102	146	207
Bauten überhaupt		531	652	587	323	418	278	231	274	341
2. Erstellte Wohnungen		1756	2174	1852	829	825	665	452	441	489

Basel.

1. Erstellte Bauten.		1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Wohnhäuser		237	236	251	230	107	80	44	50	17
Geschäftshäuser		17	13	12	16	8	7	4	9	3
Total Neubauten		254	249	261	246	115	89	48	59	20
An-, Um- und Aufbauten		339	340	376	355	203	165	152	148	148
Bauten überhaupt		593	589	639	601	318	252	200	207	168
2. Erstellte Wohnungen		911	749	869	792	454	317	150	101	52

Genf.

Baubewilligungen.		1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Häuser		74	99	136	52	62	17	8	3	?
Wohnungen		900	1351	1931	703	1001	232	139	27	?

Fremdenverkehr: Frequenz der schweizerischen Hotels 1910—1917.

Bettenbesetzung in %	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Jahresdurchschnitt	26,0	32,0	32,0	30,0	28,0	18,6	22,8	24,5	
Minimum	12,3	14,8	16,4	13,5	17,3	13,2	18,3	20,4	
Maximum	65,3	81,5	77,3	75,4	58,9	25,6	31,8	31,2	

Devisenkurse.

	Frankreich	England	Italien	U.S.A.	Russland	Deutschland	Österreich	Holland	Schweden	Spanien	Belgien
Januar 1914	100,12	25,18	99,70	5,18	263,79	123,17	105,03	208,90	138,69	94,36	99,51
Dezember 1918	88,50	22,98	74,40	4,82	70,00	60,00	30,50	204,50	140,50	97,00	—
30. April 1919	81,25	23,08	65,25	4,95	30,22	37,75	18,00	198,50	131,75	99,50	77,00

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Unterstützung der Arbeitslosen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1919,
beschliesst:

Art. 1. Wer auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch erhebt, hat sich bei der Fürsorgestelle der Wohnsitzgemeinde zu melden, Kann ihm die Fürsorgestelle keine angemessene Arbeit zuweisen, so hat sie unverzüglich dem kantonalen Arbeitsamt Mitteilung zu machen. Die Arbeitsämter melden wöchentlich die Zahl der Arbeitslosen und der offenen Stellen in den verschiedenen Berufszweigen dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge.

Für die Zeit vor der Anmeldung wird keine Unterstützung ausgerichtet.

Art. 2. Auf Unterstützung haben Anspruch:

1. Arbeitsfähige Schweizerbürger von wenigstens 18 und höchstens 65 Jahren, die infolge Arbeitszeitverkürzung einen Verdienstaufschlag von mehr als 10 % erleiden oder ohne eigenes Verschulden gänzlich arbeitslos sind und nachweisen, dass sie eine regelmässige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

2. Ausländer, sofern in ihrer Heimat arbeitslose Schweizer gleich behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen, nach Ablauf einer Karenzzeit.

Art. 3. Der Anspruch fällt zeitweise oder dauernd dahin, wenn der Arbeitslose

- a. eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift oder offensichtlich eine solche finden könnte; als angemessen gilt auch ausserberufliche Arbeit, die dem Betreffenden nach seinen Fähigkeiten und Verhältnissen zugemutet werden darf;
- b. wissentlich falsche Angaben macht;
- c. seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt; in diesem Falle kann die Unterstützung den von ihm zu unterhaltenden Angehörigen zugewiesen werden.

Vorübergehende Arbeitseinstellung infolge der Witterungsverhältnisse gilt nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Beschlusses.

Art. 4. Für die Bemessung der Unterstützung sollen die Familienverhältnisse des Arbeitslosen, das Gesamteinkommen und die Vermögensverhältnisse seiner Familie berücksichtigt werden. Die Unterstützung soll in der Regel 70 % des ausgefallenen normalen Lohnes nicht übersteigen.

Nebeneinkommen und Bezüge aus Arbeitslosenkassen sind angemessen in Anschlag zu bringen. Unterstützung und Beiträge aus Arbeitslosenkassen dürfen zusammen 80 % des ausgefallenen normalen Lohnes nicht übersteigen.

Als notwendige Einkommen gelten im allgemeinen die für die Zulassung zur Notstandsaktion festgesetzten Einkommen.

Der für die Unterstützung anrechenbare Lohn soll Fr. 14 täglich nicht übersteigen.

Übernimmt ein Unterstützungsberechtigter unzureichend bezahlte Arbeit, so soll er eine angemessene Entschädigung als Zulage erhalten.

Art. 5. Die Mittel für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge sind aufzubringen durch:

- a. Beiträge des Bundes aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge;
- b. Beiträge der Kantone und der Gemeinden;
- c. Beiträge der Betriebsinhaber.

Art. 6. Die Kosten für die Unterstützung werden, abgesehen von den Leistungen der Betriebsinhaber, in der Regel in folgender Weise verteilt:

- a. Bund 50 %, Wohnsitzkanton 50 %;
- b. für arbeitslose Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückgekehrt sind:

Bund 70 %, Heimatkanton 20 %, Wohnsitzkanton 10 %.

Die Kantone können für ihren Anteil die beteiligten Gemeinden ihres Gebiets bis zur Hälfte belasten.

Art. 7. Die Betriebsinhaber leisten Beiträge zur Entschädigung von Angestellten und Arbeitern, die wegen Arbeitszeitverkürzung oder Arbeitseinstellung infolge der ausserordentlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse einen Lohnausfall von mehr als 10 % erleiden.

Die Organisation der den Betriebsinhabern obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit kann den beruflichen Verbänden der Betriebsinhaber überwiesen werden.

Für Betriebsinhaber, die keinem Verbands angehören, tritt an dessen Stelle die Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt. Gegen die Entscheide der Gemeindebehörden kann Rekurs an die Kantonsregierung ergriffen werden.

Art. 8. Die von den Betriebsinhabern zu leistenden Beiträge betragen:

- a. für die Arbeiter nicht weniger als die Lohnsumme von einer Woche und nicht mehr als diejenige von sechs Wochen vollen Betriebes;
- b. für Angestellte nicht weniger als die Gehaltsumme eines halben Monats und nicht mehr als diejenige von drei Monaten vollen Betriebes.

Aus diesen Mitteln unterstützt der Betriebsinhaber zunächst die Arbeitslosen seines Betriebes, und zwar allein, solange die Arbeitsdauer im Betrieb um mehr als 10 %, aber nicht auf weniger als 60 % der im Betrieb sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt wird, zu einem Drittel, wenn die Arbeitszeit im Betrieb auf weniger als 60 % gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt wird.

Von der Pflichtsumme sollen die Zahlungspflichtigen einen Drittel zur Entschädigung an Arbeiter oder Angestellte, die nicht ihrem Betriebe angehören, zur Verfügung stellen, und zwar Verbandsmitglieder ihrem Verband, andere Betriebsinhaber der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt.

Jedoch soll für den einzelnen Betriebsinhaber in der Regel höchstens der dreifache Betrag der von ihm zur Verfügung gestellten Summe verwendet werden.

Der Verbandsfonds kann zur Entschädigung der Arbeiter oder Angestellten des einzelnen Betriebsinhabers erst in Anspruch genommen werden, wenn dessen eigene Pflichtsumme erschöpft ist.

Wenn die Betriebsinhaber die ihnen auferlegten Leistungen erfüllt haben, so fällt die weitere Entschädigung ausschliesslich zu Lasten des Bundes und der Kantone.

Art. 9. Einzelne Betriebsinhaber, denen die Aufbringung der ihnen obliegenden Leistungen nicht oder nur teilweise möglich ist, können durch die Kantonsregierung teilweise oder gänzlich von der Zahlungspflicht befreit werden. In solchen Fällen übernehmen der Bund und der Kanton die Kosten der Arbeitslosenunterstützung je zur Hälfte.

Art. 10. Die Verbände und die Gemeindebehörden entscheiden über die Zweckbestimmung der ihnen von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Geldmittel, die während der Geltung dieses Beschlusses nicht zur Verwendung gelangen; doch soll mindestens die Hälfte zu Zwecken der Arbeitslosenfürsorge oder Arbeitslosenversicherung zurückgelegt werden.

Art. 11. Streitigkeiten über die Leistungen der Betriebsinhaber werden durch die kantonalen Einigungsstellen entschieden.

In den übrigen Fällen entscheiden kantonale Schiedsgerichte.

Den Parteien ist ein Rekursrecht an eine eidgenössische Rekursinstanz zu wahren. Diese ist hinsichtlich des Tatbestandes an die Feststellung der Vorinstanz gebunden.

Über die Frage, ob der Arbeitslose angemessene Arbeits Gelegenheit nicht ergriffen habe, entscheiden die kantonalen Schiedsgerichte endgültig.

Art. 12. Die Fürsorge bei Arbeitszeitverkürzung oder Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist Sache der betreffenden Behörden.

Der Bundesrat erlässt für die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe einheitliche Vorschriften.

Art. 13. Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armensache behandelt werden.

Art. 14. Wegen der Bestimmungen dieses Beschlusses dürfen keine Lohn- oder Gehaltskürzungen vorgenommen werden.

Art. 15. In Erwerbszweigen und Betrieben, die unter Arbeitslosigkeit leiden, dürfen keine Überzeitbewilligungen erteilt werden; nötigenfalls kann ausserdem eine vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit vorgeschrieben werden.

Art. 16. Die Verbände und Betriebsinhaber sind im Interesse der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenunterstützung zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Art. 17. Der Bundesrat stellt nach den vorstehenden Grundsätzen die Vorschriften über den Ausbau der Arbeitsvermittlung und über die Arbeitslosenunterstützung auf. Er kann erforderlichenfalls Strafbestimmungen vorsehen.

Art. 18. Dieser Beschluss wird dringlich erklärt. Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit festzusetzen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen. (Vom 27. Mai 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1059
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1919
Date	
Data	
Seite	338-382
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 131

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.